

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der Telemediendienst GmbH (FN 239753d HG Wien), Kreitnergasse 5, 1163 Wien, vertreten durch CMS Strommer Reich-Rohrwig Karasek Hainz Rechtsanwälte, Dr. Egon Engin-Deniz, Ebendorferstr 3, 1010 Wien, vom 10. Oktober 2003 auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der Telemediendienst GmbH wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1 H, Transponder 87, 19,2° Ost, verbreiteten verschlüsselten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein Erotikspartenprogramm, welches verschlüsselt als Abonnentenfernsehen im Pay-Per-View-Verfahren von 0:00 bis 24:00 ausgestrahlt wird.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 460/2002, hat die Telemediendienst GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2003, bei der Behörde eingelangt am selben Tage, beantragte die Telemediendienst GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Erotikspartenprogramms über Satellit. Die Antragstellerin führte dazu aus, das Programm werde verschlüsselt als Pay-Per-View- Programm abgestrahlt, wobei ein elektronischer Jugendschutz im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung implementiert sei. Aus dem Programmschema der Antragstellerin geht hervor, dass das geplante Programm auf zwei Kanälen verbreitet werden soll. Zum Programmschema führte die Antragstellerin aus, es stehe pro Film ein Timeslot von 2.00 zur Verfügung, wobei jeder Film eine Laufzeit von drei Monaten habe und pro Tag 4 mal mit einer Zeitversetzung von 6 Stunden pro Tag und Kanal laufe. Weiters führte die Antragstellerin aus, dass die Filme auf dem zweiten Kanal mit einer zeitversetzten Startzeit von 3h ausgestrahlt werden. Ein Empfang in anderen EU-Staaten, unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland, sei zu einem späteren Zeitpunkt möglich, daher sei die Verbreitung so gestaltet, dass sie im Rahmen des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 des deutschen Mediendienste-Staatsvertrages in der Form eines Verteildienstes oder Abrufdienstes verbleibe.

Dem Antrag ist ein Firmenbuchauszug der Antragstellerin beigelegt. Weiters beigelegt ist der Gesellschaftsvertrag und das Redaktionsstatut der Antragstellerin sowie Vereinbarungen über die Überlassung von Transponderkapazität. Als Sendestandort ist München/Unterföhring angegeben. Eine Beschreibung der Gesellschafterstruktur bis zum „Ultimate Owner“ ist im Antrag enthalten.

Angaben über das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms waren im Antrag nicht enthalten. Weiters fehlten Angaben dazu, ob Treuhandverhältnisse gemäß § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 PrTV-G bestehen.

Die Behörde trug der Antragstellerin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 16. Oktober 2003 auf, diese Angaben unter Vorlage entsprechender Unterlagen binnen zwei Wochen nachzureichen.

Am 31. Oktober 2003, bei der Behörde eingelangt am 3. November 2003, reichte die Antragstellerin die entsprechenden Angaben nach.

Zu den fachlichen Voraussetzungen führte die Antragstellerin aus, die Muttergesellschaft der Telemediendienst GmbH, die Premiere Fernsehen GmbH, verfüge bereits über eine Genehmigung für bundesweites digitales Fernsehen (KOA. 2.100/02-19). Die Antragstellerin werde im selben medienspezifischen Bereich tätig werden. Mit Gesellschafterbeschluss der Premiere Fernsehen GmbH vom 11. September 2003 sei der Beschluss gefasst worden, Herrn Thomas Mischek, zum selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführer der Telemediendienst GmbH zu bestellen. Alleiniger Geschäftsführer der Muttergesellschaft sei seit Jahren Herr Thomas Mischek. Dieser sei seit 1999 im Bereich des digitalen Abonnementfernsehens tätig. Er habe früher die Geschäfte von DF 1 in Österreich geführt und habe im Zuge der Zusammenführung von DF1 mit Premiere diese Funktion bei Premiere übernommen. Darüber hinaus sei Herr Thomas Mischek seit März 2003 zusätzlich mit der Neuausrichtung des Geschäftsleitungsbereichs Vertrieb am Standort München betraut gewesen. Von 1995 bis 1998 habe Herr Thomas Mischek außerdem beim Wiener Kabelbetreiber Telekabel die Abteilung Werbung und Kommunikation sowie den Bereich der Neuen Dienste geleitet.

Zu den finanziellen Voraussetzungen führte die Antragstellerin aus, die Telemediendienst GmbH verfüge über eine voll einbezahlte Stammeinlage von EUR 35.000,--. Durch die Gestaltung des geplanten Programms als Abonnementfernsehen im Pay-Per-View- Verfahren sei sichergestellt, dass der Abonnent die jeweils abgerufene Leistung zu bezahlen habe. Darüber hinaus brachte die Antragstellerin vor, der Sendebetrieb, einschließlich der Deckung aller Anlaufkosten für die Aufnahme des Sendebetriebs und die anfallenden sonstigen Kosten seien durch die starke Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur ihrer 100%-Muttergesellschaft durch eine unwiderrufliche Finanzierungszusage gesichert. Die Antragstellerin führte zur Finanzierungszusage aus, dass zu dieser auch eine schriftliche Bestätigung der Muttergesellschaft eingeholt werden könne. Gleichzeitig stellte die Telemediendienst GmbH für den Fall, dass die Vorlage einer solchen Urkunde von der Behörde für erforderlich erachtet werde, den Antrag, eine Fristerstreckung bis Freitag, 7. November 2003 zu gewähren. Die Behörde forderte die Antragstellerin am 4. November 2003 mündlich zur Vorlage der Bestätigung auf und gewährte eine Fristerstreckung bis zum 7. November 2003.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin vor, die vorgesehene Struktur gliedere sich in die Bereiche Geschäftsführung, Programm, Verkauf und Technik. Alle für die jeweiligen Bereiche vorgesehenen Mitarbeiter hätten durch Ihre frühere Tätigkeit bei der Muttergesellschaft der Antragstellerin bereits einschlägige Erfahrung in den jeweiligen Bereichen gesammelt.

Zum Bestehen von Treuhandverhältnissen erklärte die Telemediendienst GmbH, es bestünden weder gemäß § 10 Abs. 5 PrTV-G noch gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G Treuhandverhältnisse.

Mit Schriftsatz vom 7. November 2003, bei der Behörde eingelangt am 10. November 2003, legte die Antragstellerin eine von Herrn Thomas Mischek unterschriebene Urkunde vor, in der die Finanzierungszusage der Premiere Fernsehen GmbH gegenüber der Antragstellerin bestätigt wurde und die Möglichkeit der Verlängerung der Zusage für den Bedarfsfall bestätigt wurde.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat sich mit Umlaufbeschluss für eine Zulassungserteilung an die Telemediendienst GmbH ausgesprochen.

2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine zu FN 239753 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Wien. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Thomas Mischek. Die Premiere Fernsehen GmbH ist zu 100% an der Antragstellerin beteiligt. Geschäftsführer der Premiere Fernsehen GmbH ist Herr Thomas Mischek. Die Premiere Fernsehen GmbH ist eine zu FN 122204 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einzige Gesellschafterin der Premiere Fernsehen GmbH ist die Premiere Fernsehen GmbH & Co KG, Sitz in Unterföhring, Amtsgericht München, HRA 75.195. Deren Gesellschafter sind die deutsche Permira Beteiligungs- GmbH mit Sitz in Frankfurt mit 54,769% des Kapitals und der Stimmrechte, mit jeweils 10% die Bayrische Landesbank und die Bayrische Hypo-Vereinsbank, mit 3,5 % des Kapitals und der Stimmrechte die österreichische „Bank für Arbeit und Wirtschaft“ und die Premiere Management GmbH mit 20,73 % des Kapitals und der Stimmrechte. Von den Anteilen der Premiere Management GmbH halten Dr. Georg Kofler, Vorsitzender der Geschäftsführung 20,458 %, Michael Börnike, Geschäftsführer Finanzen, 0,636 % und Hans Seger, Geschäftsführer Programm, 0,636%. Alle an der Antragstellerin direkt und indirekt beteiligten Unternehmen haben ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum.

Als Programm ist ein Erotikspartenprogramm vorgesehen, welches verschlüsselt abgestrahlt wird und als Abonnentenfernsehen im Pay-Per-View-Verfahren gestaltet wird. Das geplante Programm soll auf zwei verschiedenen Kanälen zeitversetzt um 3 Stunden verbreitet werden. Ein elektronischer Jugendschutz ist implementiert. Die Abstrahlung soll digital über Satellit erfolgen. Eine Vereinbarung mit einem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin wurde der Behörde vorgelegt.

Die Finanzierung des Projektes ist durch eine unwiderrufliche Finanzierungszusage der Premiere Fernsehen GmbH gesichert. Der Geschäftsführer verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Fernsehbranche, unter anderem auch über Erfahrung im Bereich des digitalen Abonnentenfernsehens und ist Geschäftsführer eines Unternehmens (Premiere Fernsehen GmbH), welches im gleichen Geschäftsfeld tätig ist wie die Antragstellerin. Die vorgesehene Struktur der Antragstellerin gliedert sich in die Bereiche Geschäftsführung, Programm, Verkauf und Technik. Für diese Bereiche wurden bereits konkrete verantwortliche Mitarbeiter festgelegt. Die verantwortlichen Mitarbeiter in den jeweiligen Bereichen waren bei der Premiere Fernsehen GmbH, welche im gleichen Geschäftsfeld tätig ist wie die Antragstellerin, in den jeweiligen Bereichen beschäftigt, verfügen daher ebenfalls über Erfahrung im Bereich Abonnentenfernsehen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die Ausführungen im Antrag der Telemediendienst GmbH, die beigelegten Urkunden sowie die ergänzenden Schriftsätze und nachgereichten Urkunden der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Telemediendienst GmbH ist eine zu FN 239 753 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Premiere Fernsehen GmbH mit Sitz in Wien, FN 122 204 m beim Handelsgericht Wien. Deren Gesellschafter haben allesamt Ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und sind daher Inländer im Sinne des § 10 Abs. 4 PrTV-G. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G sind somit gegeben.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin ist gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrags an die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter gebunden.

Es liegt keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, insbesondere indem sie auf ihre Einbettung in die Gesellschafterstruktur der Premiere Fernsehen GmbH verwiesen hat und eine entsprechende schriftliche Finanzierungszusage vorgelegt hat. Die Fachkompetenz des Geschäftsführers sowie der bereits feststehenden Mitarbeiter der Antragstellerin sowie das Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen wurde durch den Verweis auf die Berufserfahrung der jeweiligen Personen und die nachvollziehbare Gliederung der Geschäftsbereiche unter Verweis darauf, dass die dafür vorgesehenen Mitarbeiter bereits im Rahmen Ihrer Tätigkeit bei der Muttergesellschaft in den jeweiligen Bereichen tätig waren, glaubhaft dargelegt.

Weiters entspricht das geplante Programm den glaubhaften Angaben der Antragstellerin nach den Voraussetzungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G, insbesondere wurde seitens der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass das geplante Erotikprogramm verschlüsselt ausgestrahlt werde und ein elektronischer Jugendschutz implementiert sei, sodass auch den Bestimmungen des § 32 PrTV-G entsprochen wurde.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung gemacht, indem sie eine entsprechende Vereinbarung mit der DPC GmbH vorgelegt hat, in welcher bestätigt wird, dass auf dem von der DPC GmbH betriebenen SES ASTRA Transponder 87 die erforderliche Übertragungsbandbreite reserviert wurde.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 25. November 2003
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

i.V. Mag. Michael Ogris